

TOP 25:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008

COM(2016) 39 final

Drucksache: 59/16 und zu 59/16

Die EU und 26 ihrer Mitgliedstaaten haben ein im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen - United Nations Environment Programme (UNEP) - ausgehandeltes neues internationales Abkommen über Quecksilber unterzeichnet, das die Bezeichnung "Übereinkommen von Minamata" trägt. Mit dem Übereinkommen sollen weltweit die Quecksilber-Emissionen eingeschränkt werden, da Quecksilber ein hochtoxischer Stoff ist, von dem eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme ausgeht. Ziel des vorliegenden Vorschlags ist, Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen von Minamata ergeben, in EU-Recht zu übertragen.

Viele der im Übereinkommen von Minamata behandelten Aspekte sind bereits Gegenstand von Rechtsvorschriften der Union. Die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 enthält ein Ausfuhrverbot für Quecksilber und verschiedene Quecksilberverbindungen, stuft Quecksilber aus bestimmten Quellen als Abfall ein und enthält Bestimmungen über die Lagerung von Quecksilber. Andere EU-Instrumente enthalten Ad-hoc-Bestimmungen über Quecksilber und Quecksilberverbindungen, so die Verordnung (EU) Nr. 649/2012, die ein unter anderem auch für Einfuhren von Quecksilber geltendes Notifikationsverfahren vorsieht, sowie die Verordnungen (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1223/2009 und die Richtlinien 2006/66/EG und 2011/65/EU, die das Inverkehrbringen einer Reihe von mit Quecksilber versetzten Produkten in der Union regeln und Höchstwerte für den Quecksilbergehalt vorsehen. Die Richtlinien 2010/75/EU, 2012/18/EU, 2008/98/EG und 1999/31/EG zielen zudem darauf ab, Punktquellen und diffuse Emissionen von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilberabfällen in die Umwelt zu begrenzen, zu verringern und - sofern quecksilberfreie Alternativen existieren - zu beseitigen.

Bei der Bewertung des Besitzstands der Union wurde eine begrenzte Zahl von regulatorischen Lücken festgestellt, die im Hinblick auf die vollständige Angleichung des Unionsrechts an das Übereinkommen geschlossen werden müssen.

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist die Beseitigung dieser Lücken, die Folgendes betreffen:

- die Einfuhr von Quecksilber;
- die Ausfuhr bestimmter mit Quecksilber versetzter Produkte;
- die Verwendung von Quecksilber in bestimmten Herstellungsprozessen;
- neue Verwendungen von Quecksilber in Produkten und Herstellungsprozessen;
- die Verwendung von Quecksilber im kleingewerblichen Goldbergbau und
- die Verwendung von Quecksilber in Dentalamalgam.

Im Interesse der Rechtsklarheit sollen die aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen, die noch nicht in EU-Recht umgesetzt wurden, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 als der bisher einzige spezifische EU-Rechtsakt über Quecksilber. Angesichts der Art und des Umfangs der erforderlichen Änderungen an dieser Verordnung und der Notwendigkeit, Kohärenz und Rechtsklarheit zu verbessern, soll sie durch den vorliegenden Vorschlag ersetzt und aufgehoben werden, wobei die in ihr enthaltenen Verpflichtungen, soweit noch benötigt, übernommen werden sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 59/1/16** ersichtlich.